

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
BESCHLUSS NR. 2019-105
SEITE 1 von 3

Gasversorgung Opfikon 2019
Kauf von Aktien bei der Energie 360° AG
Genehmigung

8.3.2

1. Ausgangslage

Die Gasversorgung auf dem Stadtgebiet Opfikon wurde bereits 1925 an die Stadt Zürich übertragen. Infolge der Ausgliederung der Gasversorgung aus der Zürcher Stadtverwaltung wird die Gasversorgung heute von der Energie 360° AG (ehem. Erdgas Zürich AG) übernommen.

Der bisherige Vertrag mit der Energie 360° AG datierte aus dem Jahr 1980 wies verschiedene Mängel auf. Insbesondere fehlte es an einer Heimfall-Regelung für den Fall der Vertragsbeendigung. Dies führte zu verschiedenen Problemen und einer längeren gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien. In der Folge haben die Stadt Opfikon und die Energie 360° AG die noch offenen Streitpunkte in einem aussergerichtlichen Vergleich beigelegt.

Die Stadt Opfikon hat mit der Energie 360° AG, Zürich, einen neuen Versorgungsvertrag unterzeichnet, der die Mängel des Gasversorgungsvertrages von 1980 behebt. Das Unternehmen bleibt mit der Gasversorgung im Stadtgebiet Opfikon mandatiert. Mit Stadtratsbeschluss vom 30. April 2019 wurde der Vertrag genehmigt. Als Teil einer aussergerichtlichen Übereinkunft wird der Stadt Opfikon die Kapitalbeteiligung (Kaufoption von Aktien) am Unternehmen Energie 360° AG in Aussicht gestellt.

2. Kauf von Aktien der Energie 360° AG

Der Stadt Opfikon wird von der Energie 360° AG konkret der Erwerb von Aktien im Betrag von CHF 1'400'262 angeboten. Veräusserin dieser Aktien ist die Stadt Zürich. Dieser Betrag entspricht der finanziellen Abgeltung vom 5. Dezember 2014 bis heute, welche im aussergerichtlichen Vergleich festgelegt wurde.

Unter der Bedingung, dass der neue Gasversorgungsvertrag genehmigt wird, verpflichtet sich die Energie 360° AG unter anderem dafür zu sorgen, dass ihre Hauptaktionärin, die Stadt Zürich, der Stadt Opfikon folgende Rechte einräumt:

Kauf von Aktien

Option zum Kauf von Aktien der Energie 360° AG im Wert von CHF 1'400'262 (das Aktienpaket). Als Basis dient die Bewertung der Aktien durch Energie 360° AG per 30. September 2014 von CHF 2'698 pro Aktie. Daraus ergeben sich für CHF 1'400'262 insgesamt 519 Aktien.

Die Option kann innerhalb von 9 Monaten ab ihrer Einräumung durch die Stadt Zürich per eingeschriebenem Brief ausgeübt werden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
BESCHLUSS NR. 2019-105
SEITE 2 von 3

Übt die Stadt Opfikon die Option aus, wird die Energie 360° AG der Stadt Opfikon den auf dem Aktienpaket angefallenen Dividendenertrag ab dem Geschäftsjahr 2015 überweisen. Dies entspricht im Geschäftsjahr 2015 einem Betrag von CHF 45'360.60, für das Geschäftsjahr 2016 einem Betrag von CHF 48'941.70, für das Geschäftsjahr 2017 einem Betrag von CHF 42'973.20 und für das Geschäftsjahr 2018 einem Betrag von CHF 75'203.10.

Rückverkauf der Aktien

Option zum Rückverkauf des gesamten Aktienpaketes an die Stadt Zürich, da dieses beschränkt handelbar ist. Kaufpreis ist die Bewertung der Aktien durch die Energie 360° AG per 30. September des dann abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Option kann jährlich jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der ordentlichen Generalversammlung der Energie 360° AG (an welcher die Bewertung der Aktien bzw. der Kaufpreis bekannt gegeben wird) per eingeschriebenem Brief an die Stadt Zürich ausgeübt werden, erstmals jedoch nach Ende des Geschäftsjahres 2024.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Kauf von Aktien der Energie 360° AG, Zürich, im Betrag von CHF 1'400'262, 519 Anteilsscheine/Aktien, wird genehmigt.
2. Der Kauf der Aktien wird nach Art. 35 Ziff. 5 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.
3. Dieses Geschäft tritt nur in Rechtskraft, wenn der Gasversorgungsvertrag mit der Energie 360° AG genehmigt wird.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
BESCHLUSS NR. 2019-105
SEITE 3 von 3

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Büro Gemeinderat
- Finanzen und Liegenschaften
- Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber-Stv.:



Bruno Maurer



Anya Blum



VERSANDT:
03.05.2019